

wirtschaftliche Bewertung dieser Dienste. Deren sichtbare Folge zeigt sich in dem absoluten Mangel an hauswirtschaftlichen Arbeitskräften. Wenn irgendwo eine Hausfrau ausfällt, dann beginnt der Wert ihrer Arbeit sich in Geld auszudrücken. Im übrigen aber vollzieht sich in den Haushalten der größte Raubbau an Arbeitskraft, den unsere Wirtschaft zu verzeichnen hat, und die Kräfte der Mütter mit Kindern werden geradezu verschlissen. Das muß sich an den Kindern und an der Zukunft unseres Volkes rächen. Es kann nicht erwartet werden, daß die Privatwirtschaft sich dafür verantwortlich fühlt, die von dieser Leistung nicht unmittelbar und in berechenbarer Weise Nutzen zieht. Um so mehr ruht die Verantwortung auf der Volkswirtschaft und dem zu ihrer allgemeinen Regelung berufenen Staat. Der Verschleiß an hausfraulicher und mütterlicher Kraft ist vielleicht die gefährlichste und sicherlich eine der ungerechtesten Folgen der wirtschaftlichen Deklassierung der Familien. Es widerspricht allen Begriffen unserer Vorstellung von Kultur, wenn sich dies bewahrheitet, was Helga Schmucker in ihrem lesenswerten Aufsatz „Untersuchungen über den Familienhaushalt“ (in der Zeitschrift „Pro Familia“ — Sonderdruck ohne Ang.) als das Ergebnis einer schwedischen Untersuchung über die wirtschaftliche Lage der Familien verzeichnen mußte: „The dilemma has to be faced: the chief cause of poverty is children.“

Auch bei originär wirtschaftlicher Betrachtung leistet die Familie von den zwanzig Milliarden jährlicher Erziehungskosten für die deutschen Kinder aus ihren Mitteln mindestens vierzehn Milliarden in bar und in der Form der mütterlichen unbezahlten Arbeit. „Die Eltern leisten also über die unendliche Sorge und Mühe hinaus, die sie aus innerem Verantwortungsgefühl für ihre Kinder aufbringen, auch noch einen Einkommensverzicht, der einem Siebentel des Volkseinkommens entspricht und das Gesamtaufkommen der Bundeseinkommensteuer übersteigt. Durch dieses finanzielle Opfer sorgen ganz allein die Eltern und Ernährer für den Fortbestand von Volk, Staat und Wirtschaft“ (Jessen, a. a. O. S. 153). Es ist zu erörtern, ob sie sozialetisch verpflichtet werden können, das auch in Zukunft im wesentlichen gratis zu tun.

## Blühendes Hexenunwesen in der Bundesrepublik

Das Erweiterte Schöffengericht Braunschweig unter dem Vorsitz von Amtsgerichtsrat Schwinne verurteilte Anfang Dezember 1956 die Herausgeber des „Sechsten und Siebten Buches Moses“, den Geschäftsführer des Planeten-Verlags, Braunschweig, Ferdinand Masuch, und dessen Gesellschafter und Drucktechniker Heinrich Schnell, zu Geldstrafen von 9000 und 1000 Mark. Die Angeklagten wurden des unlauteren Wettbewerbs, des fortgesetzten Betrugs, des versuchten Betrugs, der Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen wie Diebstahl und Tierquälerei, des groben Unfugs und des Verstoßes gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten für schuldig befunden. Die „noch vorhandenen“ Exemplare des Buches sowie die Prägestöcke, Druckplatten und Formen wurden eingezogen.

### Das Werk Johann Kruses

Der Initiator dieses Prozesses, der 66jährige Volksschullehrer und Volkskundler Johann Kruse aus Hamburg-

Altona, Bielfeldtstraße 2, saß unter den wenigen Zuhörern der Verhandlung. Für ihn bedeutete das Urteil die vorläufige — hoffentlich nicht endgültige — Krönung seines Lebenswerkes. Denn seit nahezu vierzig Jahren wendet Kruse unter großen persönlichen Opfern seine ganze Freizeit und sein Geld dafür auf, den modernen Hexenwahn zu erforschen und zu bekämpfen. Er hat zahllose Abergläubische und Hexenbanner aus dem norddeutschen Raum befragt, seit Jahrzehnten fast sämtlichen Hexenprozessen beigewohnt, Hexenbücher und Zaubermittel gesammelt und dieses ganze Material seit 1951 in dem für Deutschland einmaligen „Archiv zur Bekämpfung des modernen Hexenwahns“ allen Interessierten zugänglich gemacht. Er macht für diese große Leistung keine Propaganda und ist für jede publizistische Auswertung dankbar, auch wenn dabei sein persönliches Verdienst zurücktritt. Tatsache ist aber, daß alles, was heute über den zeitgenössischen Hexenwahn gesagt werden kann, sowie viele Hexenprozesse auf der geduldigen Sammelarbeit von Kruse fußen.

Eine Auswahl seines Faktenmaterials hat Johann Kruse als Buch veröffentlicht: „Hexen unter uns?“ (Verlag Hamburgische Bücherei 1951, 210 S.). Es ist ein Werk, das an Gräßlichkeit sämtliche Kriminalliteratur und an Unwahrscheinlichkeit alle Zukunftsromane in den Schatten stellt. Man bräuchte nur noch afrikanische oder polynesischen Namen und Umstände einzusetzen, dann würde jedermann es als einen sensationellen Forschungsbericht über den primitivsten Kannibalenstamm betrachten. So aber fristet es buchhändlerisch ein recht kümmerliches Dasein — handelt es sich ja „nur“ um Tatsachen aus unserem eigenen Land, die niemand ernst nimmt.

### Die deutsche Öffentlichkeit

Kruse hat nur einen bedeutenden Verbündeten: Philipp Schmidt SJ, der seine Lebensaufgabe in der (mehr grundsätzlichen und kulturgeschichtlichen) Erforschung und Bekämpfung des gesamten Aberglaubens sieht. Neben zahlreichen vorausgegangenen kleineren Schriften (u. a. „Talisman und Zaubervahn“, Einsiedeln 1936, „Aberglaube als Massenwahn“, „Vom Tischrücken und Geisterbeschwören“, „Hexenglaube — einst und heute“, „Frömmigkeit auf Abwegen“, Berlin: Morus-Kleinschriften Nr. 23, 24, 26, 32, 1950 ff.) liegt von ihm nunmehr ein zusammenfassendes, kulturgeschichtlich sehr lehrreiches Buch vor: „Dunkle Mächte. Ein Buch vom Aberglauben einst und heute“ (Frankfurt: Josef Knecht Verlag 1956, 275 S.), das allerdings nur mit einem kleinen Teil seines überwiegend im Plauderton behandelten Inhalts zu dem hier behandelten Thema vom zeitgenössischen Hexenwahn beiträgt. Aus dem Archivmaterial Kruses, ergänzt durch Beispiele aus dem „Archiv für Kriminologie“, haben Herbert Schäfer und der Jurist H. Wendte eine knappe, gut lesbare Phänomenologie des Hexenwahns zusammengestellt, die vor allem die kriminelle und juristische Seite beleuchtet: „Hexenmacht und Hexenjagd“ (Hamburg: Kriminalistik 1955, 94 S.). Ein Projektionsbildband „Hexenwahn — auch heute noch“ liegt im Calig-Verlag, Freiburg i. Br. vor. An Hand der genannten Nachkriegsliteratur, des uns freundlicherweise von Herrn Kruse zur Verfügung gestellten Archivmaterials sowie zahlreicher weiterer Presseberichte ist der folgende Beitrag entstanden, an dessen Beginn das Wort Kruses stehen möge: „Die meinen Darstellungen zu Grunde gelegten Beweise, die jederzeit in

meinem Archiv eingesehen werden können, stellen Dokumente *kulturellen Tiefstandes* dar, die jedem für das geistige Wohl seines Volkes sich verantwortlich fühlenden Menschen zu denken geben sollten“ (a. a. O., S. 8).

Eine solche Aufklärung ist um so notwendiger, als der überwiegende Teil der deutschen Presse sich dieser Aufgabe nicht gewachsen gezeigt hat; sie „schwächt meistens den Fall ab und stellt ihn so dar, als handele es sich dabei um eine vereinzelt erscheinende Erscheinung“ (Kruse, 162). Die Maßnahmen von seiten der (zutiefst betroffenen) Ärzte sind unzureichend; es wurden zwar einige Stellungnahmen veröffentlicht („Der Landarzt“, 1955/13 u. 1956/36, „Deutscher Medizinischer Informationsdienst“, Nr. 7, 1955, „Die Medizinische“, 1956/39 und 1957/2 u. 5), doch versichert Kruse, daß beispielsweise in Schleswig-Holstein die Ärzte aus Rücksicht auf ihre Praxis „sich hüten, die Hexenbanner anzugreifen, weder einzeln noch durch die Ärzteschaft“ (160). Die Polizei betont, daß 99% aller Hexenfälle unbekannt bleiben („Deutsche Polizei“, Nr. 12, 1954) und daß die Verfolgung außerordentlich schwer ist. (Schäfer schätzt den Anteil der unbekannt bleibenden Fälle noch höher als 99% [a. a. O., S. 83].) Über die Haltung der deutschen Justiz wird noch zu reden sein.

1954 ist in West-Berlin eine „Deutsche Gesellschaft Schutz vor Aberglauben“ gegründet worden, doch ist uns über deren Tätigkeit noch nichts bekannt geworden.

#### *Blick in die Geschichte*

Nach den Forschungen von Wilhelm Schmidt und Wilhelm Koppers SVD waren nur die Völker im streng monotheistischen Urzustand frei von Aberglauben und Zauberei. Wenn man von diesen seltenen Ausnahmen absieht, ist der Hexenwahn seit urdenklichen Zeiten bei allen Völkern verbreitet. Ägypten war im Altertum so sehr das Zentrum der Magier, daß auch in der Heiligen Schrift davon die Rede ist (Ex. 7, 22; 8, 7) und daß „Magie treiben“ griechisch „aigyptiazain“ hieß. Zauberbücher berufen sich noch heute auf ägyptische Quellen. Ähnlich stand es in Babylonien und Persien. Griechenland und Rom hatten ihren ausgeprägten Hexenglauben, und die scharfen Strafandrohungen im Zwölftafelgesetz und im Codex Justinianus konnten sein Eindringen in alle romanischen Völker nicht mehr aufhalten; er bedeutete für das Christentum eine ungeheure, nie ganz gelöste Aufgabe. Während F. Ph. Kaulen (Kirchen-Lexikon, Herder 1888) noch schrieb, im Germanentum sei der Hexenglaube nur keimhaft (Einherier, Walküren) angelegt gewesen und erst in Berührung mit den romanischen Völkern ausgebildet worden, weist das „Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens“ von Bächtold-Stäubli (Berlin 1929—1942) den Hexenglauben als ursprünglich auch bei den nordischen Völkern und im ganzen Germanentum nach.

Auf das dunkle Kapitel der Hexenverfolgungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit braucht hier nicht eingegangen zu werden; ebensowenig auf etwaige Unterschiede zwischen den als sakral verehrten Zauberern und Priesterinnen und den gefürchteten, verfolgten Hexen und Hexenmeistern. Kulturgeschichtlich wäre diese Frage sehr schwierig zu untersuchen, da der antike Zauberglaube überhaupt noch nirgends zusammenfassend bearbeitet ist; schon das zeitgenössische Material zeigt aber, daß die Unterschiede sehr fließend sind und daß wie im Staats-

recht bei den Revolutionen (die ein Verbrechen sind, wenn sie mißlingen, aber Recht setzen, wenn sie Erfolg haben) allein die „normative Kraft des Faktischen“ (hier des eingebildeten Faktischen) sowie die persönliche Beziehung zur fraglichen Person die Maßstäbe abzugeben scheinen. Auch die theoretische Erklärung des Hexenwahns ist an dieser Stelle nicht von Belang. Es sei lediglich noch die begriffliche Gliederung von Schmidt wiedergegeben: er teilt den Aberglauben ein in die beiden Hauptformen Wahrsagen (divinatio) und Zauberei (magia). Die Zauberei ihrerseits gliedert sich in die Weiße Magie (zur Erzielung günstiger Wirkungen) und die Schwarze Magie (um Schaden anzurichten). Besonders der Glaube an die Schwarze Magie ist es, was den Hexenwahn so gefährlich macht.

#### *Vier Problemkreise*

„Der Hexenglaube hat in den letzten Jahrzehnten einen gewaltigen Auftrieb erhalten“ (Kruse, 187). Es braucht nur an den „Wunderdoktor“ Gröning erinnert zu werden, der noch heute von vielen als der „größte Hexenbanner aller Zeiten“ verehrt wird und dessen Stanniolkügelchen unter der Hand weitergereicht werden.

Was das Ausland dazu denkt, mögen zwei Zitate aufzeigen. Die südafrikanische Presseagentur Sapa-Reuter begann Anfang Juli 1955 einen Dokumentarbericht „Germans still fear witches“ mit dem Satz: „Viele Deutsche, selbst die Stadtbevölkerung, glauben noch an Hexen und fallen Leuten zum Opfer, die beanspruchen, den Zauberbann von Hexen brechen zu können.“ Die große niederländische Illustrierte „Panorama“ drückte es im Januar 1956 in einer ausführlichen Reportage „In Duitsland geloof men nog aan Heksen“ noch schärfer aus: „Unter dem Deckmantel einer verblüffend ökonomischen Einstellung wuchert in der Bundesrepublik ein uralter Aberglaube, wodurch Hunderte wehrloser Menschen bis zum Wahnsinn getrieben werden.“ Daß diese peinlichen Anklagen keineswegs zu Unrecht bestehen, soll im folgenden dargelegt werden. Es werden ausschließlich Beispiele aus den Nachkriegsjahren herangezogen, und auch hier nur die krassen Fälle (weiteres erdrückendes Material, auch aus den vorangegangenen Jahrzehnten und dem Gebiet der heutigen Sowjetzone, findet man bei Kruse, a. a. O.). Von Anfang an muß betont werden, daß „weder die rassische, landsmännische, noch religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung auf den Hexenaberglauben von Einfluß ist. Der Hexenaberglaube und seine ‚Abwehrmaßnahmen‘ treten daher in Nord- und Süddeutschland in den gleichen Formen auf. Lediglich in ausgesprochenen Industriegebieten, auch am Mittel- und Nordrhein haben wir keine Anzeichen für einen Hexenaberglauben, auch nicht unter den Bauern, antreffen können“ (Schäfer, 52). Daß es gewisse Schwerpunkte gibt, ist wohl anzunehmen. Die folgenden Beispiele bedeuten aber in geographischer Hinsicht eine mehr oder weniger zufällige Streuung, da die einzelnen deutschen Gebietsteile sehr unterschiedlich erforscht sind (Kruse hat sich auf seine Heimat Schleswig-Holstein konzentriert, Schäfer hat einige wenige Beispiele aus seiner süddeutschen Heimat beigetragen). Man vergegenwärtige sich die „Dunkelziffer“ von mindestens 99%, dann erst ist das ganze Ausmaß dieser geheimen Seuche zu ermessen.

Thematisch sind vier Problemkreise zu unterscheiden:

1. der relativ harmlose private Aberglaube vom „toi-toi“ über Talismane und Horoskope bis zur Feier der Walpurgisnacht im Oberharz;

2. die schon wesentlich gefährlichere, oft berufsmäßig ausgeübte Zauberei im Bereich der Weißen und vor allem der Schwarzen Magie;
3. die im vollen Wortsinn gemeingefährliche Verfolgung vermeintlicher Hexen;
4. die Anfertigung von Hexenbüchern und Zaubermitteln.

Diese begriffliche Scheidung (die bisher nirgends klar durchgeführt wurde) bedeutet selbstverständlich nicht, daß die vier Bereiche, die einander ja ursächlich bedingen, nicht auch in der Praxis ineinander übergangen.

#### *Horoskope und Talismane*

Der allgemeine Trend zur Volksbefragung hat sich auch des Aberglaubens schon angenommen. Das Institut für Demoskopie in Allensbach hat in einer Repräsentativumfrage festgestellt, daß sich jeder zehnte Deutsche von irgendeiner Form des Wahrsagens ernstlich beeinflussen läßt (Schmidt, 29). Überall gibt es Kartenlegerinnen, Chiromanten, Astrologen; spiritistische Zirkel blühen in allen Städten (vgl. die Enthüllungen in den „Stimmen der Zeit“, Nov. 1955), und kaum eine Zeitschrift kann heute mehr ohne Horoskope eine Massenaufgabe halten. Dazu kommen Amulette, Talismane und Maskottchen — zwar die harmloseste, aber eben doch eine Form von Zauberei. Von Präsident Roosevelt ist bekannt, daß er stets ein Stück Holz, in Platin gefaßt (von seinem Großvater vom heiligen Baum des Buddha aus Indien übererbt), als Glücksmagnet an seiner Uhr trug. Die Makler an der New Yorker Börse schreiben nur mit verstümmelten Bleistiftresten; reicht man ihnen in Unkenntnis dieses Aberglaubens einen normalen Bleistift, so betrachten sie das als Beleidigung und treten vom Geschäft zurück. Anfang Oktober 1953 wurden im Kettenkasten eines Bremerhavener Fischkutters zwei menschliche Totenschädel gefunden, die entsprechend einem alten Seemannsbrauch aus der Ostsee gefischt waren und als Talismane mitgeführt wurden.

Solcher Aberglaube ist harmlos, solange er halbwegs als Spielerei betrieben wird und im persönlichen Bereich verbleibt. Aber diese Grenze ist sehr schmal, und von abergläubischer Spielerei zu Hexenwahn ist nur ein kleiner Schritt. Wenn eine Gemeindegewalterin aus einem holsteinischen Dorf berichtet, daß sie öfters Kranke dabei überrascht, wie sie ihren eigenen Urin aus dem Nachtgeschirr trinken, so ist damit nicht nur die Grenze des guten Geschmacks, sondern vermutlich auch der medizinischen Unschädlichkeit überschritten. Auch wenn infolge Hexenglaubens Viehställe verdunkelt und zugemauert werden (u. a. 1955 in Oberergoldsbach/Niederbayern), kann man dies nicht mehr harmlos nennen.

Ein solcher Hexenglaube ist keineswegs nur auf Dörfer und auf das „einfache Volk“ beschränkt. In Dithmarschen überraschte der Friedhofswärter einen gutsituierten Bürger bei der Verrichtung der Notdurft am Grab einer „Hexe“ (ein sehr verbreiteter „Hexenbann“). Die Totenfrau in der Kreisstadt Meldorf in Holstein zeigte Herrn Kruse im Sarg einer Bürgersfrau, was ihr alles mit ins Grab gegeben wurde, um ihren Hexenzauber abzuwehren: fünf Geldstücke, zwei kleine Lappen von Damewäsche, ein Stück von einer Hutkrempe und ein Finger eines Herrenhandschuhs. Sie hütete sich, irgend etwas zu entfernen (Kruse, 102). Der Hexenmeister P. aus Rendsburg zeigte Herrn Kruse zahlreiche Anerkennungsschreiben von Rechtsanwälten, Richtern, höheren Beamten,

Großindustriellen und Offizieren aller Chargen (157). Das zeigt bereits zweierlei: erstens, daß Großstadt- und Akademikerkreise keinerlei Veranlassung haben, den Hexenwahn als rein ländlich-primitiven Atavismus abzutun; zweitens, daß das männliche Geschlecht auf dem gesamten Gebiet des Hexenunwesens zwar in der Minderheit, aber doch sowohl aktiv wie passiv beteiligt ist.

#### *Einträgliche Scharlatanerie*

Der im echten Sinn abergläubische Mensch ist (bewußt oder meist unbewußt) davon überzeugt, daß über der Naturordnung eine höhere Gesetzlichkeit existiert, die durch ganz bestimmte Mittel und Verhaltensweisen zwingend beeinflußt werden kann. Kommt aus irgendwelchen Gründen der erwünschte Erfolg zustande, so wird er diesem Mittel zugeschrieben und weiterpropagiert; bleibt der Erfolg aus, so bedeutet das lediglich, daß das Mittel noch nicht stark genug war, und ist keineswegs geeignet, dem Zauberglauben Abbruch zu tun.

Der Aberglaube wird um so gefährlicher, je weiter er sich in das Gebiet aktiver Magie und damit zugleich sozialer Beziehungen begibt. Meist handelt es sich dann darum, irgendwelchen Schaden, vor allem Krankheit, von Mensch oder Tier abzuwenden. In der Erkenntnis des eigenen Unvermögens wird solches oft den einschlägigen Adepten: „weisen Frauen“, Gesundbetern, Hexenmeistern, übertragen, die überall zahlreich zu finden sind (wobei es für das Gesamtphänomen unwesentlich ist, ob diese aus eigener Überzeugung oder aus Profitgier ihr Gewerbe betreiben). Nach einem Bericht der „Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln“ (25. 9. 55) ist z. B. Hamburg ihren 80. Geburtstag feierte, wurde von ihr artiger Scharlatanerie geworden, worin sich mehrere tausend Personen betätigen. Als 1954 die Witwe M. O. in Hamburg ihren 80. Geburtstag feierte, wurde von ihr berichtet, daß sie in den letzten 13 Jahren die Krankheit von tausend Menschen „besprochen“ habe und wegen ihrer überraschenden Erfolge weit bekannt geworden sei. In Lübeck stand 1953 der Hausknecht eines Gasthofes in Sereetz vor Gericht, der täglich bis zu hundert Kranke (von denen viele im eigenen Auto von weither kamen) mit Pferdemist und Urin behandelt hatte. Vor dem Schöffengericht in Peine wurde 1955 eine 63 Jahre alte Frau verhandelt, die sieben Jahre lang ihren Urin fläschchenweise für 3 DM zum Trinken an ihre etwa 300 Patienten verkauft hatte.

Bei allen aufgedeckten Fällen hat sich gezeigt, daß ein solches Gewerbe finanziell äußerst einträglich ist. Das geforderte Honorar schwankt zwischen wenigen Mark und Summen von 100, 300, ja 800 DM (Geisterbeschwörerin im Landkreis Kempten) für eine Behandlung. Eine Enthexerin in Sulingen bei Bremen hatte Tageseinnahmen bis zu 900 DM.

#### *Bestialische und lebensgefährliche Mittel*

Die genannten drei Beispiele sind relativ einfache Fälle medizinischer Scharlatanerie und scheinen zunächst mit Magie nichts zu tun zu haben. Tatsächlich erklären die Behandler die Krankheiten jedoch immer als Einwirkung von Hexen und bösen Geistern, um so ihre Zaubermittel (nicht Medikamente!) zu legitimieren.

Da die jeweils schuldigen Hexen entweder nicht gefunden oder nicht gehörig belangt werden können, muß ihr Bann meist auf dem Umweg über Tiere gebrochen werden; denn

nach der Überzeugung des Aberglaubens müssen die Hexen dasselbe erleiden, was man unter gewissen Umständen bestimmten Tieren zufügt. Die Enthexung ist um so wirkungsvoller, je grausamer man die Tiere behandelt. Dieser Grundsatz ist die Quelle unvorstellbarer Tierquälereien, von denen hier nur einige Beispiele wiedergegeben seien:

Gedeihen die Ferkel nicht, so muß ein krankes Ferkel lebend auf ein Brett genagelt, dann die Brusthöhle geöffnet und das Herz mit dem Messer durchstoßen werden. Als die Kühe nicht mehr reichlich Milch gaben, prügelte der Bauer in der Nacht eine Kuh, bis das Fell an einer Stelle aufsprang und das Blut lief (Insel Fehmarn). Ein Trinker sollte dadurch geheilt werden, daß man ihm Urin einflößte, in dem eine Maus lebendig gekocht war (Wasbüttel 1952). Gegen hartnäckige Geschwülste müssen Teile eines lebendig zerrissenen Kaninchens auf die betreffende Stelle gelegt werden; gegen Krebs eine lebendige Kröte so lange, bis sie tot ist. Ein Handwerker in Nordfriesland mit einer großen Beule im Nacken fing eine Kröte, warf sie lebend in siedendes Fett, ließ sie dann von seiner Frau mit Kartoffelmus zerstampfen und aß das Ganze. „Da hat mich das Weib [die Hexe] freigegeben, und ich wurde die Beule los“ (Kruse, 103). Das „Sechste und Siebte Buch Moses“ empfiehlt an einer Stelle, drei lebende Hamster in einem verpichten Topf zu rösten. Als ein Tierarzt in Niedersachsen 1952 zu einem kranken Schwein geholt wurde, hatte der Bauer zur Behebung eines Hexenbanns seit drei Tagen Stück für Stück von den Ohren des Schweins abgeschnitten.

Was an gesundheitlichen Schäden für den Menschen entstehen kann, mögen weitere Beispiele beleuchten:

Bei ausbleibender oder blutiger Milch verrichten manche Bauern ihre Notdurft in den vollen Milcheimer (diesen „Milchzauber“ erwähnt schon Luther in seinen Tischreden, vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, IV, 348). Bei Furunkel ist der Eiter in den Dorfbach zu entleeren; sonst gilt es als probates Mittel, Auswurf, Eiter oder Blut auf Brot oder Geld zu schmieren und Bettlern oder Hausierern zu geben. Die Schriftführerin des Landfrauenvereins zu Hitzacker (Niedersachsen), eine Freifrau von B., fügte vor wenigen Monaten ihrem hektographierten Rundschreiben die Bitte bei, ihr doch für eine schwer Gelbsuchtkranke 15 bis 20 lebende Schaflläuse zu besorgen. (Diese müssen nach den Hexenrezepten auf einem dicken Butterbrot lebend eingegeben werden.)

Daß eine solche Behandlung nicht etwa nur ekelerregend ist, sondern wirklich lebensgefährlich werden kann, beweist ein Fall aus Teglingen, Krs. Meppen: Der Landarbeiter S., Vater von sechs Kindern, starb im Jahre 1954, weil ihm der Hexenmeister T. als Mittel gegen Ischias sechs künstlich verhungerte Maiwürmer eingab. Das ist nicht das einzige Todesopfer durch Hexenwahn. Kruse bringt den Fall eines asthmatischen Kindes in einem Dorf bei Eutin, das zunächst beräuchert wurde, bis es fast erstickte, dann — nachdem das Blutigschlagen des Schweines nichts nützte — von den Eltern selbst entsetzlich geschlagen wurde und schließlich an Lungenentzündung starb (a. a. O. S. 36). Diese Geschichte, die von der Mutter selbst unter Tränen erzählt wird, ist die erschütterndste des ganzen Buches. „Ach, wie hat sie geschrien! Glauben Sie, daß sie böse auf uns ist? Wir meinten es doch so gut.“ Die Erscheinungen des Hexenglaubens auf sexuellem Gebiet seien hier nur erwähnt: Liebeszauber in vielfältiger Form, nicht selten Sexualvergehen durch Hexenbanner

sowie zahlreiche lebensgefährliche Abtreibungen (vgl. Kruse, 116—126).

### *Inquisition des 20. Jahrhunderts*

Die Verdächtigung und Verfolgung von vermeintlichen Hexen ist die negative Kehrseite jenes selben Aberglaubens, der den Zauberschwindel wirklicher „Hexen“ positiv für sich in Anspruch nimmt. (Daß sich solche Verdächtigungen überwiegend gegen Personen richten, die sich in keiner Weise magisch betätigen, ja selbst oft nicht an Hexerei glauben, beleuchtet nur die Schizophrenie und völlige Irrationalität magischer Einstellung.) Weil sich in der Hexenverfolgung auch und gerade im 20. Jahrhundert alle möglichen sozialen Affekte entladen, greift sie den Kern der Gesellschaft an. „Noch heute, um die Mitte des 20. Jahrhunderts, hat jede Stadt in Deutschland mehrere ‚Hexen‘ und fast jedes Dorf seine ‚Teufelsdienerin‘. Infolge ihrer Schutz- und Wehrlosigkeit werden sie geächtet und verfolgt, manche von ihnen nicht selten mißhandelt oder gar getötet. Tausende und aber Tausende Frauen leiden unter diesem Wahn... Hexenaustreiber nutzen diesen Aberglauben in verbrecherischer Weise. Erschreckend sind die Folgen des Wahnes auf rechtlichem und gesundheitlichem, volkswirtschaftlichem und sittlichem Gebiet“ (Kruse, 7). Das ist keine Übertreibung, im Gegenteil müßte man noch die Konsequenzen im religiösen Bereich hinzufügen.

Die Verdächtigung von Hexen liegt nicht allein im Aberglauben des Volkes begründet, sondern wird durch die schon genannten Hexenbanner beiderlei Geschlechts systematisch geschürt; denn die angeblich vorausgegangene Tätigkeit von Hexen ist das unumgängliche Korollar für ihr Gewerbe, das ja nicht Medizin oder Tiermedizin, sondern „Enthexung“ sein will und erst in der Identifizierung und Schädigung jener „Hexen“ seine letzte Bestätigung findet. Deshalb kann schon allein aus der Zahl der Hexenbanner auf die um ein Vielfaches größere Zahl jener Menschen geschlossen werden, die als Hexen verfolgt werden. Der Volkstumsforscher Dr. Sauerbrey hat allein für das Gebiet der Lüneburger Heide 82 Hexenbanner und 231 als Hexen verfolgte Frauen festgestellt; 65% der Bewohner dieses Gebietes, darunter auch Lehrer und Ärzte, glauben an Hexen („Der Mittag“, Düsseldorf 1952). (Dieser Anteil ist keineswegs außerordentlich hoch; die Kriminalpolizei Friedrichshafen meldet für das Gebiet am Bodensee eine Hexengläubigkeit von 95%). H. Schäfer (a. a. O. S. 46) hat in seiner Heimat, dem schwäbischen Landkreis Schwabmünchen mit 40 000 Einwohnern, außer zahlreichen Gesundbetern sieben gut verdienende Hexenbanner ermittelt, von denen bisher nur einer bestraft wurde. In den letzten Jahren fanden in der Bundesrepublik jährlich rund siebzig Prozesse gegen Hexenbanner statt, so daß man bei der genannten Dunkelziffer von mindestens 99% mit einer Größenordnung von gut zehntausend berufsmäßigen Hexenbannern rechnen darf.

Wenn diese Leute auch aus Gründen der juristischen und steuerlichen Sicherheit auf eine ausgesprochen subversive Tätigkeit angewiesen sind, so heißt das keineswegs, daß sie ihr Gewerbe nicht organisatorisch und werbemäßig mit allen Raffinessen ausgebaut haben. „Fast alle Hexenbanner und weisen Frauen haben in ihrem Bezirk Helfer wohnen, die bei der Bevölkerung die Macht ihrer Auftraggeber in geschickter Weise rühmen. Ferner müssen diese Helfer genaue Nachrichten über Abergläubische

bringen, damit der Banner in der Lage ist, diese mit seinen Kenntnissen über deren Unglück zu überraschen. Vor allem müssen sie auskundschaften, . . . welche Frauen ohne Gefahr als Teufelsdienerinnen verdächtigt werden können. Häufig treiben Kartenlegerinnen gegen ein entsprechendes Entgelt den Hexenbannern Kundschaft zu. Sie lesen ihren Besuchern aus den Karten, daß sie behext sind und recht bald Hilfe holen müssen . . ." (Kruse, 66).

#### *Indizien und Konsequenzen*

Neben persönlichen Abneigungen und Feindschaften (die aber meist nicht das Entscheidende sind) ist es irgendeine Äußerlichkeit, die den Anstoß zu einem Hexenverdacht gibt: gebücktes Gehen, ärmliche oder auffällige Kleidung, Stottern oder schnelles Reden, zottliges Haar, schielende Augen, Brillen, runzliges Gesicht, Leberflecke, Warzen, Narben. Witwen und alleinstehende ältere Frauen und Männer, die sich irgendwie „seltsam“ benehmen, werden fast unfehlbar verdächtigt. Ist einmal ein solcher Verdacht aufgetaucht, so spricht er sich herum, und eine Lawine ist ins Rollen gebracht und nicht mehr aufzuhalten. Bleibt eine solchermaßen verdächtige Hexe lange gesund, so heißt es, sie verlängere durch Zauber ihre Jugend; wird sie krank oder stirbt, so war der Grund ein erfolgreiches Hexenabwehrmittel. Bettelt sie, so will sie nur etwas aus fremdem Besitz erhalten, um damit hexen zu können (das ganze Dorf wird ihr jede Geschenk- oder Leihgabe verweigern!); bettelt sie nicht, so holt sie sich nachts in der Gestalt von Katzen ihren Raub (deshalb werden Katzen mit Vorliebe gemartert und zu Tode gequält). Brennt abends Licht in ihrem Zimmer, so liest sie sicher in einem Hexenbuch; ist es dunkel, dann ist sie unterwegs, um zu zaubern. Geht sie wenig zur Kirche: ein untrügliches Zeichen, daß sie es mit dem Bösen hält; geht sie häufig: ein Zeichen für Verstellung. Völlig zwecklos wäre es, wenn eine solche arme Frau etwa in ihrer Hilflosigkeit bäte, man solle doch diesen Gerüchten nicht glauben; das wäre ein Zeichen, „daß die Hexe Angst habe, und die Verleumdungen wachsen ins Grauenhafte“ (Kruse, 77).

Unsagbar grausam sind die seelischen Qualen der Frauen, die als Hexen gebrandmarkt werden. Sie sind aus der Lebensgemeinschaft des Dorfes oder der Stadt völlig ausgeschlossen, sie werden gemieden, boykottiert, beschimpft, bespien. Prügeleien sind nicht selten und immer ohne Nachpiel: denn die Betroffene fände niemals einen Zeugen auf ihrer Seite, und die Verdächtigungen würden nur noch ärger. Viele solche alleinstehende Frauen verlassen ohne Aufhebens ihr angestammtes Dorf und ziehen in die Fremde.

Die wenigen bekanntgewordenen Fälle solcher Verfehmung sind Beispiel genug. Eine der von dem berüchtigten Hexenbanner Eberling als Hexe bezeichneten Frauen erlitt als Folge der Verfolgungen einen schweren Nervenzusammenbruch (Hexenprozeß Sarzbüttel 1955). Ein „Teufelstreiber“ im Kreis Rottweil/Neckar, der zugleich Bürgermeister seiner Gemeinde war, redete einer 40jährigen Frau ein, sie habe den Teufel im Leib; die Frau geriet so außer sich, daß sie in eine Heilanstalt eingeliefert werden mußte. „Ich habe gesehen, wie die Kinder ihre Mutter, die in ihrer Verzweiflung über die Ächtung und Verfolgung zusammengebrochen war, mit Mühe vor dem Selbstmord bewahrten“ (Kruse, 94). Der schwangeren Frau D. aus einem Dorf in Ostfriesland redete die Hexenbannerin ein, sie bekäme einen Jungen; als es dann ein Mädchen

wurde, erklärte sie das Kind für verhext. Die Mutter warf sich daraufhin 1951 vor einen Zug und lag nervenkrank mit amputiertem Arm lange im Krankenhaus. Die 44jährige Bauersfrau M. aus Painten (Oberpfalz) hat schon wiederholt einen Selbstmordversuch verübt, da sie im Dorf als Hexe gilt. Ihre Klage wurde 1953 vom Gericht wegen Mangels an Beweisen abgewiesen; als sie das Gerichtsgebäude verließ, empfing sie ein Hagel von Steinen. Ganz ähnlich liegt der Fall des 68jährigen Landwirts S. aus Bornum bei Braunschweig.

Auch mehrere Todesopfer hat die Hexenverfolgung schon gefordert. Im Herbst 1951 erschlug in Essenrode bei Braunschweig der 19jährige S. seinen 71 Jahre alten Großvater mit der Axt und erhängte sich im Keller, weil er glaubte, der alte Mann habe ihn von Jugend an mit einem Magenleiden behext; die Obduktion ergab, daß er überhaupt nicht krank war. Den gräßlichsten Fall schildert Schmidt (247): Im Krankenhaus Haltern wurde drei Wochen nach ihrer Trauung eine junge Frau mit furchtbaren Verletzungen sterbend eingeliefert. Bevor sie starb, konnte sie noch angeben, daß sie von ihrem Mann und dessen Familie regelrecht zu Tode geprügelt worden sei. Eine Wahrsagerin aus Gelsenkirchen hatte die junge Frau als Hexe bezeichnet und sie für die gleich nach der Hochzeit auf dem Hof ausgebrochene Viehseuche verantwortlich gemacht. Sie wurde in einen dunklen Raum eingesperrt und langsam durch Hunger und Prügel zu Tode gequält. Daß sich der Hexenwahn nicht auf das weibliche Milieu beschränkt, beweist ein Vorfall aus Rothenbek (Holstein). Der Sägewerksarbeiter R. wurde von einer Hexenbannerin für den Tod seiner an Krebs verstorbenen Stiefschwester verantwortlich gemacht und daraufhin nicht nur von seiner Sippschaft und Nachbarschaft, sondern auch von den Kollegen auf seiner Arbeitsstelle völlig gemieden und zur Verzweiflung getrieben.

Wie stark diese magisch-suggestive Atmosphäre die Menschen prägt, zeigt ein einzelner Fall aus Holstein. Eine Frau aus einem Dorf bei Tellingstedt mußte 1952 in die Nervenheilanstalt in Schleswig eingeliefert werden, weil sie sich durch die Machenschaften eines Hexenaustrainers *selbst* von Hexen verfolgt glaubte.

Die größte Tragik dieses Wahns liegt darin, daß die Ächtung auch in der eigenen Familie der Betroffenen um sich greift. „Häufig wenden sich der Mann und die Kinder von einer als Hexe verleumdeten Frau, weil der grausige Wahn lehrt, eine Hexe sei so schlecht, daß sie durch ihre Zauberei die eigene Familie ins Unglück bringen müsse“ (Kruse, 90). Umgekehrt glaubt man auch an eine Art Erblichkeit der Hexerei. „Nicht selten kommt es in den Dörfern auf der Rhön vor, daß Kinder ihren Eltern erklären, nicht neben diesem Mädchen oder jenem Jungen auf der Schulbank sitzen zu wollen, da ihre Mutter bzw. Großmutter eine Hexe sei.“ Der Bannstrahl des Hexenwahns trifft die ganze Familie samt Hab und Gut.

Die magischen Mittel, um eine Hexe zu treffen, sind von der Art, wie sie schon genannt wurden: Tierquälereien, Räucherungen, Verrichtung der Notdurft vor ihrer Eingangstür bzw. auf ihrem Grab. Ein beliebtes Mittel ist es, mit dem Blut eines lebendig zerrissenen Tieres einen lückenlosen Bannkreis um das Haus der Hexe zu ziehen.

#### *Uralte Zauberbücher*

Man mag den Hexenwahn des 20. Jahrhunderts mit dem Magiertum primitiver Völker in Parallele setzen und objektiv in den Hexenmeistern unserer Zeit moderne Medi-

zinnmänner sehen — subjektiv haben sie damit kaum etwas zu tun. Da ist selten etwas von Initiation, Berufung, Standeswissen und Standesgeheimnissen — wohl aber sehr viel an raffinierter Geschäftemacherei, bewußtem Schwindel und primitivstem Betrug. Ihr Ritual ist so simpel, ihre Rezepte sind so verständlich und ihre Mittel so allgemein greifbar, daß sich jedermann, dem die Lust ankommt, zum Hexenbanner aufspielen kann — und viele sich auch tatsächlich dazu aufspielen.

Magie vollzieht sich freilich nach strenger Vorschrift und mittels ganz bestimmter sichtbarer Dinge. Das erste Moment führte schon früh zur Kodifizierung der mündlichen Tradition, das zweite zur Kommerzialisierung gewisser Ingredienzien.

Die Anfänge der *Zauberbücher* führen zurück bis in die frühesten Zeiten der Menschheit. Schon aus der Zeit um 2300 vor Christus sind uns Beschwörungstexte in sumerischer Sprache erhalten; dann folgen chaldäische Tontafeln und zahlreiche ägyptische Papyri. Moses wurde in dieser Weisheit ausgiebig unterwiesen (Apg. 7, 22). Warum sich freilich die Magier aller folgenden Jahrhunderte ausgerechnet auf Moses berufen, der doch immer wieder gegen die Zauberer und Wahrsager wettete, ist wenig verständlich und u. W. bis heute nicht erforscht. Die Überzeugung, daß es neben dem Pentateuch des Alten Testaments noch apokryphe Bücher Moses' gebe, geht aber bis in die Zeit Christi zurück. Der Glaube an ihre Wunderkraft datiert vor allem seit der Reformationszeit, als die Bibel (vorher nur der Geistlichkeit zugänglich gewesen) allgemein in deutscher Übersetzung verbreitet und von gewissen Kreisen die Version ausgegeben wurde, es handle sich nur um einen kastrierten Auszug, und der Klerus habe die entscheidenden Kapitel zum eigenen Nutzen und zur Machtstärkung unterschlagen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat der Braunschweiger Planet-Verlag (dessen Inhaber, wie eingangs dargelegt, kürzlich verurteilt wurden) die 1933 abgerissene Tradition der seit dem 19. Jahrhundert zahlreichen deutschen Zauberbuchverlage wieder aufgenommen.

Das wichtigste der Magiebücher, das „Sechste und Siebte Buch Moses“, wurde vom Planet-Verlag seit 1949 in 9000 Exemplaren aufgelegt und restlos verkauft. Es ist altmodisch aufgemacht und trägt den Verlagsort „Philadelphia“ und die Jahreszahl 1522. Im wesentlichen ist es eine Rezeptsammlung zur Weißen und Schwarzen Magie, die geschickt mit Bibelsprüchen und Gebeten verbrämt und äußerlich alten Bibeln nachgemacht ist. (Es ist ja ein Kennzeichen aller Magie, daß sie sich pseudoreligiös gebärdet. Wir erinnern an den Himmelsbrief, den Fraisenbrief, den Gicht- und Gewitterregen, wie sie bis vor kurzem noch unter der Hand in den Krambuden süddeutscher und österreichischer Wallfahrtsorte feilgehalten wurden.) Es umfaßte in der ersten Auflage (1949) 154 Seiten, wobei jeweils eine zweite Leerseite nur den Spruch führt: „Das ist Moses magische Geisterkunst, das Geheimnis aller Geheimnisse.“ Seit 1950 enthält das Buch 256 Seiten und eine Ergänzung „Das ist der magisch-sympathetische Hauschatz in bewährten Mitteln zur Erreichung von vielerlei Zwecken.“ Es wurde vom Verlag zum Preis von 10.50 DM nur versiegelt geliefert; daneben gab es eine Luxusausgabe auf Büttenpapier in Schweinsleder für 83 DM und in Feinleder für 111 DM.

### *Achtfacher Mord — keine Gefährdung der Öffentlichkeit?*

Der Inhalt besteht aus jenen ekelhaften Rezepten, wie wir schon einige angeführt haben. Zur Enthexung, zur Heilung von menschlichen und tierischen Krankheiten, zum Liebeszauber, zur Abtreibung und ähnlichem werden Tierquälerei, Diebstahl und Leichenschändung empfohlen. „Hängt man einen Zahn, den man einer lebenden Maus gerissen hat, um den Hals, so schwinden Zahnschmerzen.“ Gegen Fieber helfen zu Kohle verbrannte Menschenknochen, die auf drei verschiedenen Friedhöfen gesammelt sind und mit Branntwein eingenommen werden. Gegen Augenkrankheiten: „Man nehme Regenwürmer, tue sie in ein Glas und lasse sie so lange darin, bis sie eine flüssige Masse, Wurmöl genannt, bilden. Dann reibe man damit die Augen ein.“ Eingestreut sind Bannsprüche, Sigille und „Himmelsbriefe“; letztere hat der Hexenbanner Lühr 1951 in handschriftlichen Kopien für 5 DM und darüber verkauft, wobei er sogar eine Schreibhilfe einstellen mußte.

„Die Neue Zeitung“ schrieb schon 1953 im Hinblick auf die vielen Hexenprozesse: „Vieles wäre höchstwahrscheinlich nicht geschehen, wenn nicht jenes unheilbringende Pamphlet, das ‚6. und 7. Buch Moses‘, leider auch weiterhin reißenden und durch nichts behinderten Absatz fände.“ Gerade dafür gibt es ein entsetzliches Beispiel, wenn auch aus den Vorkriegsjahren: In dem Buch ist ein Rezept angegeben, das dem, der neun Menschen umbringt, ein großes Vermögen verheißt. Angerstein, der zur Deckung schwerer Unterschlagungen nach diesem Rezept handelte und kurz vor dem neunten Mord erwischt wurde, wurde im Herbst 1924 als achtfacher Mörder zum Tode verurteilt.

Was ist der Grund, warum all dies in Deutschland großzügig vergessen oder mißachtet wird? Die große dänische Zeitung „Politiken“ schrieb am 26. 7. 51: „Unverständlich ist, daß man diese Literatur in Westdeutschland nicht stoppt. Schon allein die empfohlenen Tierquälereien müßten eine Handhabe bieten.“

Die deutsche Justiz blieb noch jahrelang anderer Meinung. Johann Kruse hatte schon 1953 in einem 13 Seiten langen Schriftsatz Strafanzeige gegen den Planet-Verlag gestellt. Das Verfahren wurde eingestellt, weil nach der Meinung der Staatsanwaltschaft in Braunschweig es sich um ein literarisches Erzeugnis ohne wissenschaftlichen Wert handle, das nach Inhalt und Form keinen Anspruch auf Seriosität erheben könne und nicht ernst genommen werde! Auch in dem jetzigen Prozeß vertrat ein sonst anerkannter Fachmann, der Ordinarius für Volkskunde in Göttingen, Will-Erich Peuckert, als der eine Sachverständige die Meinung, er könne in dem Buch keine Gefährdung der Öffentlichkeit sehen. Wenn selbst Fachleute so urteilen, braucht man sich natürlich nicht zu wundern, wenn die Verleger mit 10 000 DM Geldstrafe wegstiegen, nachdem sie vorher den zwei- bis dreifachen Reinverdienst hatten. Immerhin ist aber dieses Urteil schon als Fortschritt zu buchen.

Das „6. und 7. Buch Moses“ war nicht das einzige Produkt des Planet-Verlags. Es wurden weiter hergestellt: „Achtes und Neuntes Buch Moses. Aus den ältesten kabbalistischen Urkunden. Anno 1470. Mit den 101 Geheimnissen aller Geheimnisse“, „Das Zehnte, Elfte und Zwölfte Buch Moses. Das Buch der geheimnisvollen Kräfte enthüllt ein seit 400 Jahren totgeschwiegenes und verborgenes Geheimnis alter Urkunden, anno 1524 Doctoris Johannis

Fausti zu Wittenberg“ (Gesamtpreis 45.50 DM), die Segensammlung „Romanusbuch“, die Spottschrift „Der Wahrhaftige Feurige Drache“ und das „Buch Jezira“. Der geschäftstüchtige Verleger hat zahlreiche Sigille durch vorhandene Klischees aus seiner Druckerei dargestellt; so erscheint etwa der Wappenstempel der „República de Colombia“ als „Charakter zum Zwang und Gehorsam“, die Schutzmarke der Dresdener Tintenfabrik A. Leonhardi als „Scutum Mosis“. Auch diese primitiven Betrugsmanöver haben jedoch dem Vertrieb keinen Eintrag getan und nicht verhindert, daß das 6. und 7. Buch Moses zum „ländlichen Bestseller der Bundesrepublik“ wurde („Badische Zeitung“, 6. 5. 56).

### *Hexenmittel in den Apotheken*

Zahlreiche Gerichts- und Presseberichte der letzten Jahre bezeugen, daß der Hexenwahn selbst von Apotheken durch den Verkauf von Zaubermitteln stark gefördert wird, die zum selbstverständlichen Repertoire jedes Hexenbanners und vieler Haushaltungen gehören. Es ließen sich viele Dutzende von Drogen anführen, die teilweise schon eine jahrhundertealte Tradition haben und die mit ihren zahlreichen volkstümlichen Namen in den Fachwörterbüchern der Apotheker aufgeführt sind, so bei K. H. Ubertus 1935, H. A. Hoppe 1949 und Ahrens 1953. Wir geben hier nur einige der bekanntesten wieder: Teufelsdreck (*Asa foetida*), Hexenpulver (*Lycopodium*), Blutstein (*Lapis haematitis*), Drachenblut (*Sang. draconis*), Elefantenläuse (*Fruct. anacardiacum*), Wüsteneidechsen (*Scincus marinus*), Hundeschmalz, „Menschenfett“ (*Cetaceum*) und verschiedene Composita.

In Klammern stehen die offiziellen Bezeichnungen, doch sind Fälschungen nicht selten und auch für das Gesamtphänomen unwesentlich. Eine schon seit 80 Jahren bestehende „chemisch-pharmazeutische“ Firma in Hamburg (seit 1944 in Fleestedt vor den Toren Hamburgs) produziert 168 verschiedene Enthexungsmittel, vertreibt sie mit reichlich Reklameaufwand und verdient horrend. Die von ihr pro Stück mit 16 DM verkauften „Alraunen“ entpuppten sich als die Wurzeln von Johannisbeersträuchern. In ihrem Prospekt heißt es: Export nach allen Erdteilen — Handelsgerichtlich eingetragen — Behördlich zum Großhandel zugelassen.

Einige verantwortungsbewußte Apotheker versuchten nach dem Krieg, den Verkauf von Enthexungsmitteln einzustellen. „Sie stießen dabei jedoch auf abweisende Gesichter und verloren ihre Kundschaft. Seitdem haben sie es aufgegeben . . .“ (Kruse). Noch 1951 konnte man in der großen Rats-Apotheke in Hamburg-Harburg „Räucherkräuter gegen Abgunst und Neid“ kaufen (vorgedruckte Packungen mit Siegel der Apotheke). Der schon genannte Hexenbanner Eberling hatte mit einem Apotheker im Kreise Süderdithmarschen ein Abkommen getroffen, so daß er auf seinen Rezepten lediglich die Nummer des gewünschten Enthexungsmittels zu notieren brauchte.

Sicherlich sind solche skandalösen Zustände nicht in allen deutschen Gebieten gleich. Tatsache ist jedoch, daß die in Frankfurt ansässige „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apotheker“ auf alle Versuche Kruses, diese Verhältnisse in unmittelbarem Gespräch aufzurollen und von der Berufsorganisation her Abhilfe zu schaffen, nicht eingegangen ist. Kruse ist deshalb mit seiner Argumentation in die Öffentlichkeit gegangen und u. a. vor einigen Monaten mit dokumentierten Anschuldigungen in einer Fernsehsendung auf-

getreten, worauf ihn der Apotheker W. aus Schwandorf (Oberpfalz) brieflich beleidigte und ihm androhte, an das Bundesgericht heranzutreten. Leider hat er diese Ankündigung bis heute nicht wahrgemacht; es wäre nämlich nur zu wünschen, daß die ganze Frage tatsächlich gerichtlich aufgeklärt würde.

### *Das Versagen des Staates*

Wir glauben den Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) gerne, daß es ungeheuer schwer ist, strafbare Fälle von Hexerei ausfindig zu machen und die Verantwortlichen zu überführen. Es ist bekannt, daß verfolgte „Hexen“ lieber alles Ungemach dulden, als daß sie Beistand bei der Polizei oder vorm Gericht suchen (Kruse, 127). Das Hexenunwesen entzieht sich ja nicht nur der hoheitlichen, sondern überhaupt jeglicher rationalen Kontrolle. Ein Tierarzt aus der Gegend von Uelzen erklärte: „Dachten Sie, man könnte mit den Leuten über so etwas sprechen, daß die Hexerei mitten im 20. Jahrhundert noch in voller Blüte steht? Die Mühe können Sie sich sparen. Sie können wohl mit ihnen über Automodelle, Politik oder das Fernsehprogramm sprechen, aber über die Hexerei werden sie immer schweigen.“

Schwierigkeiten in den Ermittlungen also durchaus zugegeben. Wenn aber einmal Fälle wie die hier genannten bekanntgeworden sind (und Jahr für Jahr werden mehrere Dutzend eindeutig aufgeklärt), dann ist das Verhalten der deutschen Justiz in keiner Weise zu rechtfertigen. In den meisten Fällen beschließen die Gerichte die Einstellung des Verfahrens, mit der Begründung, die Behauptung des Beklagten (die Klägerin oder Nebenklägerin oder Zeugin sei eine „Hexe“) betreffe keine Tatsache, welche die Klägerin verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sein könne; die Behauptung sei rechtlich indifferent oder betreffe offensichtliche Unmöglichkeiten (z. B. daß sie mit dem Teufel im Bunde stehe); sie sei leeres Gerede, dessen Haltlosigkeit von jedem ruhig denkenden Menschen erkannt werden müsse. Daß eine solche Argumentation jeden Kontakt mit dem wirklichen sozialen Leben verloren hat, braucht nicht mehr betont zu werden. Manche Juristen halten es für unter ihrer Würde, sich mit solchen abergläubischen Dingen abzugeben, weil sie diesen mittelalterlich anmutenden Wahn als reale Tatsache der Gegenwart überhaupt nicht anerkennen (Kruse, 134).

Kommt es wirklich zu einem Prozeß, so ist das Strafausmaß geradezu minimal und eher eine Bestätigung als Verurteilung. Die Hexenbannerin D. in Rothenbek (Holstein), die sogar mit Injektionen arbeitete, brauchte sich nach dem Urteil des Gerichts in Trittau 1953 lediglich bei ihrem männlichen Verfemten, dem schon angeführten Sägewerksarbeiter R., öffentlich zu entschuldigen. Der genannte Bürgermeister-Magier vom Neckar, dessen Opfer in die psychiatrische Klinik eingeliefert werden mußte, erhielt vor dem Amtsgericht Oberndorf im August 1956 ganze 250 DM Geldstrafe. Selbst berufsmäßige Hexenbanner werden freigesprochen oder kommen mit minimalen Geldstrafen davon und können mit einiger Geschicklichkeit ihr Gewerbe fortsetzen. Kurze Gefängnisstrafen sind ausgesprochene Ausnahmen, wenn Todesopfer oder schwerste gesundheitliche Schädigungen zu beklagen sind. „Gerne weisen Hexenbanner darauf hin, daß der Staat ihre Tätigkeit billige und nur dann einschreite, wenn jemand sein Gewerbe zu einem Verbrechen benutzt

habe“ (Kruse, 159). „Es ist aber dem denkenden Volk unverständlich, daß jemand, der aus Dummheit, Böswilligkeit oder Gewinnsucht eine unschuldige Frau verleumdete und aus der Gemeinschaft ausstoßen kann, dafür vom Gericht freigesprochen oder nur zu einer lächerlich geringen Geldstrafe verurteilt wird“ (135).

Ein Vorwurf, der wahrscheinlich auf alle Bundesländer ausgedehnt werden müßte: „Der Hamburger Senat, der eigentlich die Pflicht hätte, Hexenbannern und Teufels-austreibern ihre Tätigkeit zu untersagen, den Verkauf von Enthexungsmitteln zu verbieten, die Verbreitung der pseudo-religiösen Mosesbücher zu unterdrücken, verhält sich dem dunklen Treiben gegenüber tolerant und passiv. Vielleicht fürchtet man, daß bei einem Eingeständnis des Sachverhalts Hamburg in einen schlechten Ruf gelangen würde“ (Kölner Kirchenzeitung, 25. 9. 55. Die Polizeiverordnung gegen das Wahrsagen wurde in der Freien Hansestadt Hamburg 1948 aufgehoben). „Die Passivität der Behörden solchem Treiben gegenüber wäre vielleicht noch verständlich, wenn es sich hier ausschließlich um strafrechtlich nicht faßbaren Hokuspokus handelte“ (Schmidt, 251). Daß das ganze Treiben zutiefst rechtswidrig und gemeingefährlich ist, dürfte inzwischen klarge worden sein. Schäfer/Wendte geben in ihrem Buch eine Reihe von Hinweisen zur strafrechtlichen Situation und fordern: „Die Staatsanwaltschaft sollte in allen Fällen der Beleidigung und üblen Nachrede mit hexenabergläubischen Motiven das öffentliche Interesse bejahen, die Polizei mit Ermittlungen beauftragen und die Anklage selbst übernehmen“ (88).

Der Bundesminister der Justiz hat Herrn Kruse am 8. 5. 1956 durch seinen Sachbearbeiter mitgeteilt: „Ihre Ausführungen über die Notwendigkeit der Einführung von Strafvorschriften gegen die Ausbeutung des Aberglaubens habe ich mit Interesse gelesen. Die Frage ist in den letzten Monaten schon von verschiedenen Seiten an mich herangetragen worden. Sie wird im Rahmen der bereits seit längerer Zeit schwebenden Arbeiten an der großen Strafrechtsreform eingehend geprüft. Die in meinem Hause vorhandenen Unterlagen sind bereits so umfassend, daß eine begründete Stellungnahme der für die Bearbeitung des neuen Strafgesetzbuches verantwortlichen Gremien herbeigeführt werden kann. Gleichwohl bin ich für jeden Hinweis auf diesem Gebiet dankbar.“ Der Abschluß der Arbeiten an der Strafrechtsreform ist frühestens 1958 zu erwarten.

Über das Ausmaß des Hexenunwesens in anderen Ländern kann hier kein Urteil gefällt werden; einen ähnlichen Umfang wie in der Bundesrepublik scheint es nur in Italien angenommen oder beibehalten zu haben (Talismankult, Liebeszauber, „jettatori“). Die strafrechtliche Verfolgung scheint überall Schwierigkeiten zu bereiten. Ein ausgesprochenes Gesetz gegen Hexerei hat in Mitteleuropa nur der Zwergstaat Lichtenstein. Im übrigen wird ein schärferes Durchgreifen nur aus den autoritären Staaten gemeldet: Ein noch relativ harmloser Fall von Hexenbann wurde im März 1956 in Belgien (Sowjetzone) mit sechs Monaten Gefängnis bestraft. Eine Hexenbannerin in der spanischen Provinz Pontevedra wurde auf der Stelle verhaftet (ABC, 12. 12. 56).

#### *Gibt es eine Abhilfe?*

„Alljährlich geben Statistiken bekannt, wie viele Menschen von tollwütigen Hunden gebissen wurden oder an

Seuchen aller Art gestorben sind. Aber wo ist die Heerschau des Elends, das der neuzeitliche Hexenwahn hervorruft? Wie bei der Hexenverfolgung im Mittelalter werden durch den Irrglauben auch heute Menschen sittlich verdorben, Familienbande zerrissen, Kinder gegen die Mutter und Nachbarn gegen Nachbarn aufgehetzt. Unermesslich ist das moralische und physische Elend. Gewiß: die Scheiterhaufen rauchen nicht mehr und die Schmerzensschreie der grausam Gefolterten erfüllen nicht mehr die Gerichtssäle. Aber der finstere Wahn lebt. Nirgends ist zu lesen, wie viele Opfer er jährlich fordert“ (Kruse, 207). Wir konnten unseren Lesern nichts an konkreter Deutlichkeit und Ekelhaftigkeit ersparen, um zu demonstrieren, daß dies nicht die Worte eines einseitigen Fanatikers sind, sondern ein sehr nüchterner und durch nichts übertriebener Tatbestand. Die Hamburger Wochenzeitung „Die Zeit“ brachte kürzlich eine Karikatur ihres hervorragenden Zeichners Hicks: „1856: Volk der Dichter und Denker — 1956: Volk der Produzenten und Konsumenten“. Ein Bauer in Dithmarschen hatte in sein Hexenbuch den Spruch geschrieben: „Deutschland hat viele Professoren / hat viele Lehrer und Doktoren / hat viele Ärzte und Richter. / Es nennt sich das Volk der Denker und Dichter. / Und dennoch herrscht im weiten Land / soviel Unverstand.“ Es ist keine sehr tröstliche Ergänzung, wenn man zu jener Karikatur hinzufügen muß, daß Deutschland ein Volk des Hexenwahns ist.

Gibt es eine Abhilfe? Johann Kruse, der einsame Kämpfer, fordert ein Verbot von Zaubersliteratur und Hexenmitteln, die Umstellung einer falsch betriebenen „Volkskunde“, die schon in der Grundschule den Kindern den Hexenglauben nahebringt; er fordert vor allem eine Ergänzung des Strafrechts, die die Verdächtigung und Verfolgung anderer als „Hexen“ unter Strafe stellt. Zweifellos können und müssen durch eine systematische Bekämpfung von Staats wegen die schlimmsten Auswirkungen des Hexenwahns beseitigt werden.

Freilich darf man nicht dem aufklärerischen Optimismus huldigen, daß durch Verbote und vernünftige Unterrichtung der Aberglaube in seinem Kern getroffen würde. Vor allem wird man mit dem Argument des Schwindels und Betrugs psychologisch wenig ausrichten, weil jeder Hexenmeister wahrheitsgemäß auf seine Erfolge hinweisen kann. (Der Altonaer Arzt Dr. Hans Rehder hat ja im Anschluß an die Gröning-Affäre medizinisch eindeutig nachgewiesen, daß man auch durch suggestiven Schwindel echte Heilungen erzielen kann; er berichtete darüber im Frühjahr 1956 auf einer Tagung der Evangelischen Grenzakademie Sankelmark über Aberglauben und Hexenwahn.) „Wenn die rationale Welterklärung nicht oder nicht mehr in Einklang zu bringen ist mit einer von christlicher Glaubenssubstanz erfüllten, sinnvoll geordneten Welt, so entsteht ein Vakuum, und in dieses Vakuum, in diese unheimlichen Hohlräume der Seele dringt auf oft absonderlichen, unkontrollierbaren Wegen etwas von dem ein, was der magischen Welt angehört. Wir machen es uns zu einfach, wenn wir diesen ganzen Komplex einfach als einen Rückstand aus längst vergangenen Zeiten, als einen nur neu aufgewählten Bodensatz vergangener Jahrhunderte betrachten... Aberglaube verlangt von uns, wenn er wirklich auf heilsame Weise überwunden werden soll, viel Liebe zu unseren Mitmenschen, Hilfsbereitschaft und eine starke Erkenntnis- und Glaubenskraft“ (Sonntagsblatt, Pfingsten 1956). Ähnlich Schmidt SJ: „Der Hexenglaube, wie der Aberglaube

überhaupt, deutet auf eine tiefe seelische Erschütterung und Zerrüttung. Sie zu heilen ist in erster Linie die *Seelsorge* berufen“ (254).

Aber selbst diese Mahnung trifft noch nicht den innersten Kern des Hexenwahns. Zauberei ist ja nach einem Wort der Heiligen Schrift ein „Werk der menschlichen Selbstsucht“ (Gal. 5, 20). Als Akt des Aufruhrs, der mit menschlichen und untermenschlichen Mitteln die Erde und

die Fügungen der Vorsehung zu bezwingen unternimmt, um zu „sein wie Gott“, ist Magie die *Ursünde* schlechthin. „Die solches tun, werden das Reich Gottes nicht erben“ (Gal. 5, 21). Dieses Verdammungsurteil ist freilich für uns kein Alibi, sondern im Gegenteil ein zwingender Auftrag: alles zu tun, um die magische Pseudoreligion zu entlarven, anzuklagen, zu bekämpfen und — geduldig zu missionieren.

## Aus der Ökumene

### Wiederaufnahme der anglikanisch-orthodoxen Theologengespräche

Während des vorjährigen Besuches der anglikanischen Kirchendelegation in Moskau (vgl. ds. Jhg., S. 145) wurden mit den Vertretern der russischen Kirche theologische Gespräche geführt, deren Bedeutung diejenige der zahlreichen anderen Besuchsaktionen zwischen der Ökumene und dem Moskauer Patriarchat weit zu übertreffen scheint. Wenn auch dieses Ereignis bis zu einem gewissen Grade in die durch die Koexistenzbemühungen gekennzeichnete politische Ebene hineinreicht, so zeigt es sich doch als ein neues Glied einer langen Kette von Annäherungs- und Vereinigungsversuchen zwischen beiden Kirchen. (Vgl. hierzu die Abhandlung von C. Lialine OSB „Anglicanisme et Orthodoxie“ in: *Istina* 3. Jhg., Nr. 1, S. 32 ff.).

#### *Entwicklung der anglikanisch-orthodoxen Beziehungen*

Kontakte zwischen Anglikanern und Orthodoxen bestanden schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Anfang des 18. Jahrhunderts führte eine Gruppe von Non-jurors-Bischöfen Unionsgespräche mit einem Metropoliten des Patriarchats Alexandrien, der in London Geld für seine Kirche sammelte. Über diesen Metropoliten wandte man sich an die östlichen Patriarchen und die russische Kirche (Peter den Großen). 1725 wies der Erzbischof von Canterbury den Patriarchen von Jerusalem darauf hin, daß die non-jurors als Schismatiker keine Berechtigung hätten, im Namen der anglikanischen Christen mit dem orthodoxen Osten zu verhandeln. Er betonte zugleich die Gemeinsamkeiten im Glauben und hoffte auf weitere Beziehungen mit den Orthodoxen.

Seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts gab die im Anglikanismus entstehende Oxfordbewegung, die sich eine Erneuerung des kirchlichen Lebens aus dem Geist der ungeteilten Urkirche heraus zum Ziel setzte und den Anglikanismus schuf, den Bemühungen um den orthodoxen Osten neuen Auftrieb. 1840 erschien in Petersburg der Anglikaner William Palmer und bat den Oberprokurator des Hl. Synods um Zulassung zur Kommunion in der russisch-orthodoxen Kirche. Dies wurde mit Rücksicht auf die im anglikanischen Glaubensbekenntnis enthaltenen Abweichungen von der orthodoxen Lehre abgelehnt.

Die immer intensiver werdenden Bemühungen der Anglikaner führten 1864 zur Gründung einer Gesellschaft, die Vertreter beider Kirchen umfaßte: The Anglican and Eastern Churches Association. Zwischen den griechisch-orthodoxen Kirchen, mit denen die Engländer durch ihre politische Tätigkeit im Nahen Osten in häufigere Berührung kamen, und den Anglikanern wurde im 19. Jahrhundert schon vereinzelt Konzelebration und gegenseitige

Aushilfe bei gewissen religiösen Akten, zum Beispiel Begräbnissen, geübt. Seit Ende des Jahrhunderts fand ein wiederholter Besuchs Austausch von Würdenträgern der anglikanischen und der russischen Kirche, auf die die Anglikaner ihre Anstrengungen in erster Linie richteten, statt. Vor allem erhofften sich die Anglikaner von den Orthodoxen die *Anerkennung* ihrer *Weihen*, besonders nachdem der Papst 1896 in der Bulle *Apostolicae Curae* die anglikanischen Weihen für ungültig erklärt hatte. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts setzte der russische Hl. Synod eine Kommission zum Studium der Frage ein. Soweit es Stimmen gab, die die apostolische Sukzession der Anglikaner vom historischen Standpunkt aus anerkannten, wiesen sie doch auf die Bedenklichkeit der anglikanischen Lehre über das Weihesakrament hin.

Nach den bekannten Aufrufen des Patriarchats Konstantinopel und der Lambeth-Konferenz zur Vereinigung der christlichen Kirchen (1920) begann eine neue Etappe der anglikanisch-orthodoxen Beziehungen. Als Grundlage für alle weiteren Gespräche gab 1922 eine Gruppe anglikanischer Geistlicher, darunter mehrere Bischöfe, eine als Glaubensbekenntnis bezeichnete Deklaration ab, die die Gültigkeit der 39 Artikel des anglikanischen Bekenntnisses von 1571 auf ihre volle Übereinstimmung mit der Lehre der Universalen Kirche beschränkte und damit das orthodoxe Mißtrauen hinsichtlich der kalvinistischen Elemente im Anglikanismus zerstreuen sollte. Ferner enthielt diese Deklaration dem orthodoxen Verständnis sehr nahe Gedanken über Schrift und Tradition, über die Autorität der Ökumenischen Konzile, über die Siebenzahl der Sakramente (einschließlich des charismatischen Charakters des Sakraments der Priesterweihe), über die Wandlung sowie über Marien-, Heiligen- und Ikonenverehrung. Noch im selben Jahr erkannte das Patriarchat Konstantinopel die anglikanischen Weihen auf gleicher Stufe mit den römischen, altkatholischen und armenischen Weihen an, jedoch mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer übereinstimmenden Stellungnahme der anderen autokephalen orthodoxen Kirchen. 1923 schlossen sich das Patriarchat Jerusalem und die Kirche von Zypern dieser Anerkennung an, 1930 das Patriarchat Alexandrien. Es liegt auf der Hand, daß sich diese auf Zusammenarbeit mit England angewiesenen Kirchen dabei auch von taktisch-politischen Momenten bestimmen ließen.

Entsprechend dem von der Lambeth-Konferenz 1920 ausgesprochenen Wunsch nach Annäherung mit den Orthodoxen fanden 1931 mehrere Sitzungen einer gemischten anglikanisch-orthodoxen Kommission im Lambeth-Palast statt. Von orthodoxer Seite waren vertreten: die Patriarchate Konstantinopel, Jerusalem, Antiochien, Rumänien und Serbien, die Kirchen von Griechenland, Zypern und